

Der Verein Bremer Weserkahn FRANZIUS wurde am 20.10.2008 mit folgender Satzung und dem Aktenzeichen VR 7244 HB beim Bremer Amtsgericht eingetragen:

Satzung des Vereins Bremer Weserkahn „Franzius“ e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Bremer Weserkahn „Franzius“ e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Segelsports. Der Verein soll darüber hinaus die Förderung der Bildung und die Förderung kultureller Zwecke bezwecken.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erwerb und Unterhalt eines historischen Schiffstyps, der für die geschichtliche Entwicklung Bremens und des bremischen Umlandes bedeutsam war. Der Verein betreibt das Schiff grundsätzlich selbst, um durch die erzielten Einnahmen die Schiffsbetriebskosten zu decken.
- (4) Die in Absatz (2) vorgesehenen Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden zu
 - a) Verwirklichung des Satzungszwecks „Erhalt des kulturellen, maritimen Erbes der Hansestadt Bremen“ sowie Förderung der maritimen Heimatpflege und Heimatkunde
 - Öffnung der „Franzius“ an ihrem Liegeplatz für Besucher,
 - Vermittlung von Informationen über die historische Bedeutung dieses Schiffstyps für die Entwicklung der Stadt Bremen,
 - Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen zu maritimen und historischen Themen.
 - b) Verwirklichung des Vereinszwecks „Förderung des Segelsports“
Die „Franzius“ ist im Besitz eines Sicherheitszeugnisses der See-Berufsgenossenschaft als Traditionsschiff; sie ist als Traditionsschiff von der Registerkommission der Gemeinsamen Kommission historischer Wasserfahrzeuge und deren Nachbauten e.V. (GSHW) anerkannt. Um diese Zulassung zu erhalten, sind Segelreisen (sog. Sail Training) für Jugendliche und Erwachsene beabsichtigt. Im Vordergrund steht die traditionelle Handhabung des Schiffes entsprechend dem historischen Layout des Riggs. Dafür sind Kenntnisse der traditionellen Seemannschaft wichtig, die während des Törns, aber auch in geschlossenen Veranstaltungen während der Wintermonate vermittelt werden. Soweit das Schiff für Gruppen verchartert wird, sind die Vorgaben für den Betrieb von Traditionsschiffen zu beachten.
 - c) Verwirklichung des Vereinszwecks „Volksbildung“
Weiterhin werden mit der „Franzius“ Törns mit einem bestimmten zu Schiff und Region passenden Thema durchgeführt. Mit diesen Fahrten wird über die Nutzung des Schiffes maritime Geschichte und Ökologie von Weser und Wattenmeer deutlich gemacht.
 - d) Förderung kultureller Zwecke
Die „Franzius“ soll ferner in maritime Kulturveranstaltungen eingebunden werden. Die „Franzius“ wird zu bestimmten Zeiten des Jahres als „schwimmendes Museum“ an der Schlachte zu bestimmten Öffnungszeiten zu besichtigen sein. An Bord gibt es Erläuterungen, die über die Bedeutung dieses Schiffstyps für die Entwicklung der Stadt Bremen informieren.
- (5) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds, soweit das gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstands,
 - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß i.S.v. Abs. 3 einberufene Mitgliederversammlung.
Soweit eine Mitgliederversammlung nicht entsprechend Abs. 3 einberufen wird, bleibt die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder erschienen sind und diese darüber einig sind, dass die Versammlung als richtig einberufene gelten soll.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder

beschlussfähig ist.

- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und kann zusätzlich mit einem Schatzmeister und einem Schriftführer besetzt werden; Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (2) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Auslagenersatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Art und Umfang der Auslagen sowie die Höhe der Pauschale sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Die Mitglieder des Vorstandes sind beim Abschluss dieses Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie sollen in der Regel gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Vereinsgründer so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 3. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht (hierbei kann der Vorstand die Hilfe eines in Gemeinnützigkeitsfragen erfahrenen Wirtschaftsprüfers in Anspruch nehmen),
 4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Vereinszwecks.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden.

- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen alle Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Sitzungen des Vorstandes sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendkutterwerk Bremen e.V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.